



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 424

23. Juni 2021

7815-L

## **Änderung der LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2021/2024 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 1. Juni 2021, Az. E3-7020.2-1/572**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2021/2024 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Oktober 2016, Az. E3-7020.2-1/572 (AllMBl. S. 2202), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. April 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### § 1

1. In der Bezeichnung der LEADER-Richtlinie werden die Jahreszahlen „2021/2024“ durch die Jahreszahlen „2022/2025“ ersetzt.
2. Der Vorspann wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Satz 1 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.
  - 2.2 In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.
3. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

Buchst. d) wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

„d) das LAG-Management, das die Geschäftsführung der LAG sowie alle der Entwicklung des jeweiligen LEADER-Gebiets in der aktuellen und zur Vorbereitung der neuen Förderperiode dienenden Tätigkeiten umfasst, auch im Rahmen von Kooperationsprojekten.“
4. Nr. 3.4.4 wird wie folgt geändert:

Buchst. d) wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

„d) Im Rahmen des LAG-Management sind Personalausgaben, Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für die Qualifizierung der LAG und des LAG-Managements, Vernetzungsausgaben wie Teilnahme an Vernetzungstreffen von LAG-Netzwerken, Ausgaben im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Umsetzung sowie mit der Fortschreibung der Entwicklungsstrategie sowie Ausgaben für die Sensibilisierung der Region (Erleichterung des Austausches zwischen Interessenvertretern, Information über lokale Entwicklungsstrategie, Unterstützung potentieller Projektträger etc.) zuwendungsfähig.“

5. Nr. 3.4.6 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Buchst. a) wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 In Satz 1 wird die Summe „250 000 Euro“ durch die Summe „325 000 Euro“ ersetzt.
- 5.1.2 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Eine Erhöhung der Zuwendung ist aufgrund der Verlängerung der Förderperiode durch die EU ausnahmsweise im Rahmen eines Änderungsantrags und Änderungsbescheids für das laufende Projekt LAG-Management möglich.“
- 5.1.3 Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- 5.2 Buchst. c) wird wie folgt geändert:
- 5.2.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- 5.2.2 Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Von diesem Ausschluss nicht betroffen ist die vorbereitende Unterstützung gemäß Nr. 3.1 Buchst. a).“
- 5.3 In Buchst. g) wird die Summe „50 000 Euro“ durch die Summe „100 000 Euro“ ersetzt.
6. Nr. 3.5 wird wie folgt geändert:  
In Buchst. f) wird die Angabe „Nr. 3.1 ANBest-K“ durch die Angabe „Nr. 3 ANBest-K“ ersetzt.
7. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Nr. 4.1 wird Satz 2 durch folgende neue Fassung ersetzt:  
„<sup>2</sup>Für die Beratung, Information und Koordinierung bei LEADER in den Regionen sowie die Abstimmung mit anderen Verwaltungen/Fonds sind die LEADER-Koordinatoren an den hierfür vorgesehenen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) zuständig.“
- 7.2 In Nr. 4.2 wird Satz 1 durch folgende neue Fassung ersetzt:  
„<sup>1</sup>Die Zuständigkeit für das Antrags- und Bewilligungsverfahren von Projekten im Rahmen der vorliegenden LEADER-Förderrichtlinie liegt bei den hierfür zuständigen ÄELF.“
- 7.3 In Nr. 4.3 werden folgende neue Sätze 3–6 ergänzt:  
„<sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. <sup>4</sup>Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. <sup>5</sup>Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. <sup>6</sup>Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.“
8. Nr. 5 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

## § 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r  
Ministerialdirektor

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.